

18.12.74

**Antrag**

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz - KVVG)

Punkt 21 b) der 415. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß nunmehr auch die Bundesregierung die Lösung der Probleme der kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Versorgung mit diesem Gesetzentwurf in Angriff genommen hat. Jedoch erscheint die darin niedergelegte Grundkonzeption nicht geeignet, die Entwicklung insbesondere der Verteilungsprobleme, wie sie sich seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23.3.1960 (BVerfGE 11/30) ergeben hat, langfristig zu ändern und zu verbessern. Die vorgeschlagene Regelung ist inkonsequent. Sie statuiert zwar die Verpflichtung zur Aufstellung eines Bedarfsplans, aus der Nichterfüllung des Bedarfsplans werden aber keine Konsequenzen gezogen, vielmehr wird für Zulassungsbeschränkungen der rechtlich kaum faßbare und nicht justiziable Begriff einer bestehenden oder gar nur drohenden Unterversorgung eingeführt. Darüber hinaus müssen die Grundsätze einer möglichen Zulassungsbeschränkung entsprechend Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG im Gesetz selbst und nicht in Form lediglich einer Verordnungsermächtigung geregelt werden und dem zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts als allerletzte Möglichkeit entsprechen.

18.12.74

**Antrag**

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung  
des Kassenarztrechts und zur Änderung der  
Krankenversicherung der Rentner  
(Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz - KWVG)

Deshalb verweist der Bundesrat auf den von ihm eingebrachten Gesetzentwurf des Landes Bayern vom 5.7.1974 Drucks. 476/74, der eine konsequente Lösung zur langfristigen und systemkonformen Bewältigung der Probleme anbietet. Der Bundesrat sieht im Hinblick auf die darin zum Ausdruck gebrachte für richtig erachtete Grundkonzeption deshalb davon ab, die Grundkonzeption des Entwurfs der Bundesregierung durch Einzelanträge umzustellen.

Punkt 21 b) der 415. Sitzung des Bundesrats am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art.1 § 1 Nr.23 nach Buchst.a (§ 368 nach Abs.1 RVO)

Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

" a1) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

'(1a) Ist bei der Vergabe von Studienplätzen für das Studium der Medizin Studienbewerber, die sich zur späteren Niederlassung in einem kassenärztlich un-  
tersorgten Gebiet verpflichten, eine besondere Studienplatzquote eingeräumt, so haben dieser besonderen Maßnahme zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung auch die für die Vergabe der Studienplätze zuständigen Stellen, die für die Erteilung der Approbation zuständigen Behörden und die an der Gewährung von Krankenhausbehandlung für die Versicherten und ihre Angehörigen teilnehmenden Krankenhäuser Rechnung zu tragen. Das Nähere regeln die Zulassungsordnungen."